



Zürich, 28. Juni 2011

---

**Privater Gestaltungsplan «Agasul», Willi Vögeli-Uhr, Illnau-Effretikon**  
**Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts**  
**UVP Ref. Nr. 542-1**

---

## ERWÄGUNGEN

### 1 Vorhaben, Verfahren

#### 1.1 Vorhaben

Die Familie Vögeli-Uhr beabsichtigt im Gebiet Burgbüel in Agasul einen Legehennenstall mit 18'000 Legehennenplätzen zu erstellen. Mit der Realisierung dieses Legehennenstalls soll der Verlust der landwirtschaftlichen Pacht «Bockengut» per 1. Januar 2011 in Horgen aufgefangen und ein Neustart in Agasul auf dem elterlichen Betrieb getätigt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb in Agasul umfasst 12.8 ha, wobei bisher kein Tierbestand gehalten und ausschliesslich Acker- und Futterbau betrieben wird.

Da das geplante Vorhaben über eine innere Aufstockung hinaus geht, muss zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage ein privater Gestaltungsplan erarbeitet werden.

## 1.2 Verfahren und einbezogene Fachstellen

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt sich, da der geplante Legehennenstall über eine Gesamtkapazität von mehr als 125 Grossvieheinheiten (GVE)<sup>1</sup> verfügt. Das massgebliche Verfahren ist im vorliegenden Fall das Verfahren zur Festsetzung / Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes (gemäss §§ 83 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, PBG). Zuständige Behörde ist die Stadt Illnau-Effretikon. Die Verfahrensleitung liegt bei der Baubehörde der Stadt Illnau-Effretikon.

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) traf am 28. März 2011 bei der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) ein. Diese veranlasste am 30. März 2011 die Beurteilung des Berichts durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen.<sup>2</sup>

Die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen sind auf Seite 10 aufgeführt. Die entsprechenden Beurteilungen finden sich in den Anhängen 1–7.

## 2 Grundlagen der Beurteilung

Für die Beurteilung des Vorhabens standen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Umweltverträglichkeitsbericht zum privaten Gestaltungsplan des Schweizerischen Bauernverbandes vom 28. Februar 2011
- Privater Gestaltungsplan «Agasul» der Metron Raumentwicklung AG vom 23. Februar 2011 bestehend aus:
  - Situationsplan 1:1000
  - Gestaltungsplanvorschriften
- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV der Metron Raumentwicklung AG vom 23. Februar 2011

Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen und die KofU hat ergeben, dass dieser den Anforderungen<sup>3</sup> an eine Berichterstattung entspricht.

<sup>1</sup> Ziffer Nr. 80.4 Anhang Verordnung über die UVP (UVPV): Anlage für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt.

<sup>2</sup> Art. 10c Umweltschutzgesetz (USG)

<sup>3</sup> gemäss Art. 9 UVPV

### 3 Beurteilung in den einzelnen Umweltbereichen

#### 3.1 Gewässerschutz (vgl. Anhang 1)

Die Abteilung Landwirtschaft des Amts für Landschaft und Natur (ALN) führt in ihrer Stellungnahme aus:

Die Berechnung zur Trockensubstanz (TS)-Bilanz hat ergeben, dass der Betrieb mit dem geplanten Legehennenstall nicht mehr als bodenabhängig bezeichnet werden kann und somit auch nicht zonenkonform ist. Aus diesem Grunde ist für das Vorhaben eine landwirtschaftliche Intensivtierhaltezone für eine bodenunabhängige Produktion mittels Gestaltungsplan festzulegen.

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) fordert eine ausgeglichene Düngerbilanz, wobei anhand einer Nährstoffbilanz zu zeigen ist, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht wird. Der geplante Tierbestand entspricht 180 Grossvieheinheiten (GVE) und nach Nährstoffen 164.6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE). Aufgrund der düngbaren Fläche (DF) von 5.75 ha, muss der Betrieb über ausreichende Hofdünger-Abnahmeverträge verfügen, um den Orientierungswert der Bewirtschaftungsintensität von 2.5 DGVE pro Hektaren DF einhalten zu können.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben aus Sicht des Gewässerschutzes umweltverträglich realisiert werden.

#### 3.2 Luftreinhaltung (vgl. Anhang 1)

Die Abteilung Landwirtschaft des Amts für Landschaft und Natur (ALN) hält in ihrer Stellungnahme fest, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen die lufthygienischen Mindestabstände eingehalten werden können.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben aus Sicht der Luftreinhaltung umweltverträglich realisiert werden.

#### 3.3 Oberflächengewässer (vgl. Anhang 2)

Die Abteilung Wasserbau des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) führt in ihrer Stellungnahme aus:

Nach dem Gewässerschutzgesetz<sup>4</sup> ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Das heisst im Rahmen eines Planungsvorhabens ist stets zu prüfen, ob für die Gewässer eine naturnahe Gestaltung bzw. eine Offenlegung möglich ist. Dies betrifft das Sennenwisbächli sowie den mehrheitlich eingedolten Dikibach, welche beide den Planungssperimeter durchfliessen.

Grundlage für die Festlegung des Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes. Gemäss deren Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 ist für das Sennenwisbächli und den Dikibach nach Massgabe der vorhandenen Gerinnesohle ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils 9 m notwendig. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden<sup>5</sup>.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht des Wasserbaus umweltverträglich realisiert werden.

<sup>4</sup> Art. 36a Abs. 1 und Art. 38 GSchG

<sup>5</sup> z.B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke, Brücken; Art. 41c Abs. 1 GSchV

### **3.4 Bodenschutz (vgl. Anhang 3)**

Die Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) führt in ihrer Stellungnahme aus:

In den Bereichen mit baulichen Eingriffen sind überwiegend tiefgründige Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 3 betroffen. Hierbei handelt es sich um Fruchtfolgeflächen.

Die Fachstelle Bodenschutz weist darauf hin, dass im Umweltverträglichkeitsbericht nur die baulichen Eingriffe für den Geflügelstall beziffert werden. Es werden jedoch weitere Flächen baulich verändert (z.B. Zufahrtsbereich). Die Fachstelle Bodenschutz geht davon aus, dass Böden auf einer Fläche von ca. 5000 m<sup>2</sup> baulich verändert werden. Ein solcher Verlust von Fruchtfolgeflächen müsste kompensiert werden. Die Gestaltungsplanvorschriften müssen entsprechend ergänzt werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht des Bodenschutzes umweltverträglich realisiert werden.

### **3.5 Landschaftsschutz (vgl. Anhang 4)**

Die Abteilung Raumplanung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) hält in ihrer Stellungnahme fest, dass durch das Vorhaben keine landschaftsrelevanten Festlegungen tangiert werden. Sie weist jedoch nochmals darauf hin, dass die Fassade aus Holz zu erstellen bzw. mit Holz zu verkleiden ist. Falls eine Photovoltaikanlage erstellt wird, so sind matte, nicht glänzende Materialien auszuwählen. Aufgrund der eingereichten Pläne sind für den Auslauf keine Unterstände vorgesehen. Sollten trotzdem solche geplant werden, so sind diese auf dem Situationsplan 1:1000 darzustellen. Das gleiche trifft für die Planung weiterer Zäune zu. Es gibt keine Fuss- und Wanderwege, welche den Gestaltungsplanperimeter durchqueren.

Aus Sicht der Landschaft, des Ortsbildes und der Erholung kann das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden.

### **3.6 Betriebslärm (vgl. Anhang 5)**

Die Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die Umweltschutzbestimmungen im Bereich Industrie- und Gewerbelärm mit den im Umweltverträglichkeitsbericht vorgeschlagenen bzw. im Projekt vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden.

### **3.7 Verkehrslärm (vgl. Anhang 6)**

Die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes (TBA) hält in ihrer Stellungnahme fest, dass der durch das Vorhaben induzierte Mehrverkehr zu keiner relevanten Erhöhung des Verkehrslärms führt. Das Vorhaben kann somit aus Sicht des Lärmschutzes umweltverträglich realisiert werden.

## **4 Schlussfolgerungen**

Die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen und die KofU kommen zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der von den Fachstellen zusätzlich gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Es kann daher unter den entsprechenden Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

## A N T R Ä G E

Die Koordinationsstelle für Umweltschutz beantragt der im massgeblichen Verfahren entscheidenden Behörde (Festsetzung des Gestaltungsplans durch die Gemeinde) sowie den weiteren Behörden, die Anordnungen zum Projekt zu treffen haben, die nachfolgenden Anträge zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

### 1 Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Landwirtschaft (Anhang 1)

#### *Anträge zum Projekt im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren*

- (1) Für die Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens müssen Hofdüngerabnahmeverträge eingereicht werden. Die Berechnung der Nährstoffbilanz müsste allenfalls angepasst werden (bei Abweichungen von den angenommenen Zahlen). Zudem muss mit einer Berechnung aufgezeigt werden, dass der Betrieb genügend Stapelvolumen für eine Lagerdauer von 5 Monaten hat, davon mindestens 3 Monate auf dem Betrieb (d.h. beim Standort, wo der Dünger anfällt).

### 2 Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau (Anhang 2)<sup>6</sup>

#### *Anträge zum Projekt im Hinblick auf die weiteren Planungsschritte*

- (2) Im Rahmen der weiteren Planungsschritte ist die Offenlegung des Dikibachs aufzuzeigen sowie Vorschläge für eine naturnahe Gestaltung des Sennenwisbächlis und des Dikibachs zu machen. Dabei ist der erforderliche Raumbedarf für die Gewässer gemäss Übergangsbestimmung der GSchV zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind mit dem AWEL abzusprechen.

#### *Anträge zum Gestaltungsplan*

- (3) Im Gestaltungsplan ist der beidseitige Uferstreifen von jeweils 9 m als solcher auszuscheiden und zu kennzeichnen.
- (4) Im Gestaltungsplan ist die Offenlegung des Dikibachs darzustellen.
- (5) Im Gestaltungsplan ist – zusätzlich zum Sennenwisbächli – auch für den Dikibach einen Aufwertungsbereich einzuzeichnen.

#### *Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften*

- (6) Art. 10 soll wie folgt lauten (Änderungen *kursiv*):

<p>Art. 10</p> <p>Aufwertung Bachläufe</p>	<p><sup>1</sup> Der Aufwertungsbereich sichert einen ausreichenden Gewässerraum für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Sennenwisbächlis <i>und des Dikibachs</i>. Der Bereich ist extensiv zu <i>nutzen und zu gestalten und muss von nicht standortgebundenen Anlagen frei sein</i>.</p> <p><sup>2</sup> Der Abstand von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen zu den Fliessgewässern (Sennenwisbächli und Dikibach) wird durch den <i>Gewässerraum nach GschV, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 2 definiert</i>.</p>
--	---

<sup>6</sup> Änderungen gegenüber Anhang 2 mit AWEL, Abteilung Wasserbau, Christian Leisi abgesprochen

	<p><sup>3</sup> Im Sinne des ökologischen Ausgleichs werden die im Gestaltungsplan bezeichneten Bachläufe des Sennenwisbächlis und des Dikibachs aufgewertet bzw. offengelegt, so dass eine Verbesserung der Ökomorphologie erreicht werden kann. Diese Massnahme ist mit der Erstellung des Geflügelstalls auszuführen.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufwertungsmassnahmen des Sennenwisbächlis und des Dikibachs haben in Abstimmung und nach Weisung der kommunalen und kantonalen Fachstellen zu erfolgen.</p>
--	---

### 3 Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Bodenschutz (Anhang 3)

#### Anträge zum Projekt im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

(7) Im Baubewilligungsverfahren sind der Umgang mit Boden und ggf. die Kompensation von Fruchtfolgeflächen aufzuzeigen. Dazu bedarf es auch der Zustimmung des Kantons.

#### Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

(8) Art. 4 soll wie folgt laufen:

<p>Art. 4 Ressourcenschutz, Rekultivierungspflicht</p>	<p><sup>1</sup> Bei Wegfall der Nutzungen und in deren Folge Beseitigung der Gebäude sind wieder Böden mit standorttypischer Bodenfruchtbarkeit herzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflicht zur Wiederherstellung der Böden ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Grundbuch anzumerken.</p> <p><sup>3</sup> Ab einer Fläche von 5000 m<sup>2</sup> mit baulichen Eingriffen in Böden ist die Wiederherstellung der Böden mit einer Bürgschaft finanziell sicherzustellen.</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Auf Basis einer vom Kanton anerkannten Kostenschätzung durch den Gesuchsteller.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Oder mit einem Pauschalbetrag von Fr. 10.- pro Quadratmeter, wenn kein Bodenmaterial abgeführt wird, bzw. andernfalls mit einem Pauschalbetrag von Fr. 20.- pro Quadratmeter.</p> <p><sup>4</sup> Ausgehobener Boden ist entweder für die Wiederherstellung von Böden zu sichern oder für eine Erweiterung der zonenkonformen Nutzungseignung von geschädigten Böden zu verwerten.</p> <p><sup>5</sup> Massgebend für die Projektierung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die geltenden Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich.</p> <p><sup>6</sup> Ab einer Fläche von 5000 m<sup>2</sup> muss der Verlust an Fruchtfolgeflächen, in der Regel durch Aufwertung von geschädigten Böden, kompensiert werden.</p>
--	--

### 4 Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung (Anhang 4)

#### Anträge zum Projekt im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

(9) Falls eine Photovoltaikanlage auf dem Dach erstellt wird, ist diese aus mattem, nicht glänzendem Material herzustellen.

## **5 Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen (Anhang 5)**

### *Anträge zum Projekt im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren*

- (10) Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.
- (11) Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

---

## **HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

### **1 Amt für Natur und Landschaft (ALN), Abteilung Landwirtschaft (Anhang 1)**

- Eine abschliessende Beurteilung, ob das Schmutzwasser des Nassraumes (Toilette, allenfalls Dusche) in die Jauchegrube eingeleitet werden kann, ist erst möglich, wenn bekannt ist, mit welchem Schmutzwasseranfall zu rechnen ist. Dazu bräuchte es eine Ausnahmegewilligung.

### **2 Amt für Natur und Landschaft (ALN), Fachstelle Bodenschutz (Anhang 3)**

- Für die Verschiebung von Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen ist eine kommunale Bewilligung erforderlich. Eine Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste unter [www.boden.zh.ch/bv](http://www.boden.zh.ch/bv)) muss dabei die korrekte Erhebung von Bodenbelastungen sicherstellen und belastetes Bodenmaterial einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zuweisen.

### **3 Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung (Anhang 4)**

- Falls auf der Wiese für den Grünauslauf Unterstände vorgesehen sind, müssen diese auf dem Situationsplan 1:1000 dargestellt werden.
- Falls zusätzlich zu dem im Situationsplan 1:1000 eingezeichneten Zaun weitere Zäune geplant sind, müssen diese im Situationsplan dargestellt werden.

## HINWEISE ZUM VERFAHREN

### **Bewilligungen vor Festsetzung des Gestaltungsplans**

Im Rahmen der weiteren Planungsschritte ist die Offenlegung des Dikibachs aufzuzeigen sowie Vorschläge für eine naturnahe Gestaltung des Sennenwisbächlis und des Dikibachs zu machen.

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Wasserbau- und Fischereigesetzgebung sind Bewilligungen oder Konzessionen der Baudirektion oder des AWEL erforderlich für sämtliche bauliche Veränderungen und Eingriffe in öffentliche Gewässer sowie für neue Einleitungen von Drainagen in öffentliche Gewässer. Die hierfür notwendigen Projektpläne sind dem AWEL rechtzeitig vor der Festsetzung zur Bewilligung einzureichen.

### **Bewilligungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens**

Nach Festsetzung / Genehmigung des privaten Gestaltungsplans sind aufgrund des Mitberichtsverfahrens damit zu rechnen, dass die nachfolgend aufgeführten Bewilligungen im Rahmen des kommunalen Baubewilligungsverfahrens erforderlich sind:

- Lärmschutzrechtliche Bewilligung<sup>7</sup>
- Bewilligung für landwirtschaftliche Tierhaltung<sup>8</sup>
- Bewilligung für die Ausführung von Bodenrekultivierungen<sup>9</sup>

Die Entscheide der kantonalen Stellen werden durch die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen gesammelt und der Baubehörde der Stadt Illnau-Effretikon zuhanden des kommunalen baurechtlichen Bewilligungsverfahrens überwiesen. Verantwortlich für die Koordination sämtlicher kantonalen mit dem kommunalen Entscheid ist die Stadt Illnau-Effretikon.

## KOSTEN

Gemäss regierungsrätlicher Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts ist eine nach dem Aufwand berechnete Gebühr zu erheben. Sie beträgt vorliegend insgesamt Fr. 3'520.--. Die Rechnungsstellung an den Gesuchsteller erfolgt durch die Stadt Illnau-Effretikon.

<sup>7</sup> Ziffer 3.1 Anhang BVV

<sup>8</sup> Ziffer 4.3 Anhang BVV

<sup>9</sup> Ziffer 1.2.4 Anhang BVV

## ÜBERWEISUNG / MITTEILUNGEN

1. Überweisung an die Baubehörde der Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon, zuhanden des Entscheides im massgeblichen Verfahren und zur Zugänglichmachung.<sup>10</sup>
2. Mitteilung an:
  - Willi Vögeli-Uhr, Luckhauserstr. 13, 8308 Agasul
  - Schweizerischer Bauernverband (SBV), Laurstr. 10, 5201 Brugg
  - BD/GS/BAKU/LS
  - die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen

Die Koordinationsstelle für Umweltschutz bittet die zuständige Behörde (Stadt Illnau-Effretikon), den massgeblichen Entscheid (Gestaltungsplanfestsetzung) an die Baudirektion Kanton Zürich, Koordinationsstelle für Umweltschutz, Postfach, 8090 Zürich oder per E-Mail an [kofu@bd.zh.ch](mailto:kofu@bd.zh.ch) zu senden.

### Koordinationsstelle für Umweltschutz



Pirmin Knecht, Leiter KofU

<sup>10</sup> Art. 20 UVPV

## ÜBERSICHT ANHÄNGE

### **Anhang 1**

Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Landwirtschaft,  
Stellungnahme vom 29. April 2011

### **Anhang 2**

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL),  
Stellungnahme vom 14. Juni 2011

### **Anhang 3**

Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Bodenschutz,  
Stellungnahme vom 19. April 2011

### **Anhang 4**

Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung,  
Stellungnahme vom 4. April 2011

### **Anhang 5**

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen,  
Stellungnahme vom 9. Mai 2011

### **Anhang 6**

Tiefbauamt (TBA), Fachstelle Lärmschutz,  
Stellungnahme vom 7. April 2011

### **Anhang 7**

Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz,  
Schreiben vom 11. April 2011



# Baudirektion Kanton Zürich

ANHANG 1

ALN Amt für  
Landschaft und Natur

Abteilung Landwirtschaft  
Gruppe Hochbau

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich  
Telefon: 043 259 27 56  
Telefax: 043 259 51 48  
Internet: [www.landwirtschaft.zh.ch](http://www.landwirtschaft.zh.ch)  
E-Mail: [marc-andre.senti@bd.zh.ch](mailto:marc-andre.senti@bd.zh.ch)

Bearbeitet von: Marc-André Senti  
Direktwahl: 043 259 27 16

KofU	/sum:
<b>E</b>	13. Mai 2011
Bearbeitung	z.K. / Ablage

Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU)  
Christina Bühler

Zürich, 29. April 2011

## Mitbericht zur Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts und zur Vorprüfung des Gestaltungsplans „Privater Gestaltungsplan Agasul“

<b>Stellungnahme von:</b>	Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft (ALA)
<b>Gebührenkonto:</b>	
<b>Gebühren:</b>	Fr. 384.-
<b>UVP-Ref.-Nr.:</b>	0542-1
<b>BVV:</b>	
<b>Vorhaben:</b>	Neubau Legehennenstall (UVP), Privater Gestaltungsplan
<b>UVB-Verfasser:</b>	SBV, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

### 1. Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts und des Gestaltungsplans

Der UV-Bericht ist übersichtlich, verständlich und nachvollziehbar. Der Bericht reicht für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit innerhalb der Vorprüfung aus. Der Gestaltungsplan ist übersichtlich, verständlich und nachvollziehbar und reicht für die Beurteilung aus.

### 2. Beurteilung des Ausgangszustandes, der Annahmen und der Systemgrenzen:

Der Ausgangszustand ist richtig dargestellt. Die gemachten Annahmen und die Systemgrenzen sind plausibel und nachvollziehbar. Dies trifft für den UVB als auch für den Gestaltungsplan zu.

### 3. Beurteilung der Umweltauswirkungen und der Umweltverträglichkeit

#### Umweltauswirkungen

Für das Baubewilligungsverfahren müssen Hofdüngerabnahmeverträge eingereicht werden, sowie aufgezeigt werden, dass das geplante Hofdüngerlagerraum ausreichend gross ist für eine Lagerzeit von 5 Monaten, wobei mindestens 3 Monate auf dem Betrieb gelagert werden

müssen. Es können noch keine Aussagen über die Umweltauswirkung der Hofdüngerlagerung sowie -verwertung gemacht werden.

#### Umweltverträglichkeit

Mit den im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen können die lufthygienischen Mindestabstände eingehalten werden.

#### 4. Anträge, Hinweise und Empfehlungen

##### Anträge

Es sind keine Ergänzungen oder Nachträge zu machen zum UVB und zum privaten Gestaltungsplan. Für die Beurteilung im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren müssen jedoch Hofdüngerabnahmeverträge eingereicht werden. Die Berechnung der Nährstoffbilanz müsste allenfalls angepasst werden. Zudem muss mit einer Berechnung aufgezeigt werden, dass der Betrieb genügend Stapelvolumen für eine Lagerdauer von 5 Monaten hat, davon ~~mindestens 3 Monate auf dem Betrieb. Eine abschliessende Beurteilung ob das~~ Schmutzwasser des Nassraumes (Toilette, allenfalls Dusche) in die Jauchegrube eingeleitet werden kann, ist erst möglich, wenn bekannt ist, mit welchem Schmutzwasseranfall zu rechnen ist. Dazu bräuchte es eine Ausnahmegewilligung.

##### Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Marc-André Senti (Tel. 043 259 27 16) gerne zur Verfügung.

Abteilung Landwirtschaft  
Gruppe Hochbau

  
Marc-André Senti



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

Kontrollstempel	
E 15. Juni 2011	
Bearbeitung	Z.A. / Anlage

Generalsekretariat  
Bauverfahren und Koordination Umweltschutz  
Koordinationsstelle für Umweltschutz

ANHANG 2  
1157

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Häni  
Direktwahl: 043 259 39 27  
Unser Zeichen: MH, ChL

Archiv: G 2 k  
GEKO 0542-1

Stellungnahme vom 14. Juni 2011

## Umweltverträglichkeitsprüfung, Privater Gestaltungsplan "Agasul", Vorprüfung

Gemeinde	Ilnau-Effretikon
Betroffene/r	Willi Vögeli-Uhr, Bockenweg 20, 8810 Horgen; Metron Raumentwicklung AG, Brugg; Schweizerischer Bauernverband, Brugg
Massgebende Unterlagen	Privater Gestaltungsplan „Agasul“ mit Umweltverträglichkeitsbericht der Metron Raumentwicklung AG, Brugg, und des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg
Beurteilung	Oberflächengewässer

### Sachverhalt

Im Gebiet Burgbüel in Agasul beabsichtigt Willi Vögeli-Uhr, einen Legehennenstall mit 18'000 Legehennenplätzen zu erstellen.

### Beurteilung der Umweltverträglichkeit / Vorprüfung des Gestaltungsplans

#### A. Oberflächengewässer

Ansprechperson: Christian Leisi (Tel. 043 259 39 77)

Durch den Planungsperimeter fliessen das Sennenwischbächli, öffentliches Gewässer Nr. 13.5, und der streckenweise eingedolte Dikibach, öffentliches Gewässer Nr. 14.0.

Im Rahmen eines Planungsvorhabens ist stets zu prüfen, ob für die Gewässer eine naturnahe Gestaltung bzw. eine Offenlegung möglich ist. Dies betrifft neben dem Sennenwischbächli auch den im Perimeter mehrheitlich eingedolt verlaufenden Dikibach.

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung des Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes. Gemäss deren Übergangsbestimmung vom 4. Mai 2011 ist für das Sennenwisbächli und den Dikibach nach Massgabe der vorhandenen Gerinnesohle ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils 9m notwendig. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Oberflächengewässer umweltverträglich realisiert werden.

## Anträge

Anträge zum Projekt im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

### Oberflächengewässer

Im Rahmen der weiteren Planungsschritte ist für das Sennenwisbächli und den Dikibach die Offenlegung zu untersuchen sowie Vorschläge für eine naturnahe Gestaltung zu machen. Dabei ist der erforderliche Raumbedarf für die Gewässer gemäss Übergangsbestimmung der GSchV zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind mit dem AWEL abzusprechen.

### Anträge zum Gestaltungsplan bzw. zu den Gestaltungsplanvorschriften

Im Gestaltungsplan ist der beidseitige Uferstreifen von jeweils 9m als solcher auszuscheiden und zu kennzeichnen. In den Vorschriften ist in Artikel 10 die Nutzung und Gestaltung dieses Bereiches zu präzisieren. Die Nutzung und Gestaltung des Gewässerraumes muss so erfolgen, dass dieser seine Funktionen hinsichtlich Hochwasserschutz und Ökologie jederzeit erfüllen kann. Der Gewässerraum soll möglichst extensiv genutzt und gestaltet sein und muss von nicht standortgebundenen Anlagen frei sein. Die Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltszwecken muss gewährleistet sein.

Art. 10, Abs. 1	Der Aufwertungsbereich sichert einen ausreichenden Gewässerraum für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Sennenwisbächlis <i>und des Dikibachs</i> . Der Bereich ist extensiv zu nutzen und zu gestalten und muss von nicht standortgebundenen Anlagen frei sein.
-----------------	---

### Bewilligungsbehörde

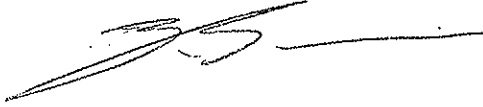
Der Bewilligungsbehörde wird beantragt, die folgenden Auflagen in ihren Entscheid aufzunehmen:

### Erforderliche Bewilligungen

- Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Wasserbau- und Fischereigesetzgebung sind Bewilligungen oder Konzessionen der Baudirektion oder des AWEL erforderlich für sämtliche bau-

liche Veränderungen und Eingriffe in öffentliche Gewässer sowie für neue Einleitungen von Drainagen in öffentliche Gewässer. Die hierfür notwendigen Projektpläne sind dem AWEL rechtzeitig vor der Festsetzung zur Bewilligung einzureichen.

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef



# Baudirektion Kanton Zürich

BD/GS/KofU  
via  
BD/ALN/M. Pezzatti

KofU	Visum:
<b>E</b>	13. Mai 2011
Bearbeitung	z.K. / Ablage

Zürich, 19. April 2011

FaBo 174-017/7547

Illnau-Effretikon. Beurteilung UVB und Vorprüfung Gestaltungsplan "Privater Gestaltungsplan Agasul", Familie Vögeli-Uhr. UVP Ref.-Nr. 542-1.

## Stellungnahme der Fachstelle Bodenschutz

### 1 Bericht

Der Bericht erfüllt die Anforderungen gemäss «UVP-Merkblatt Bereich Boden» teilweise. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Umweltbereich Boden ist jedoch möglich.

### 2 Istzustand

In Bereichen mit baulichen Eingriffen sind überwiegend tiefgründige Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 3 betroffen. Hierbei handelt es sich um Fruchtfolgeflächen.

Angaben zu Schadstoffbelastungen oder zur Anthropogenität der Böden enthält der Bericht keine. Entlang der Luckhauserstrasse liegen Hinweise auf Bodenbelastungen vor (vgl. Prüfperimeter für Bodenverschiebungen). Ansonsten liegen keine Hinweise auf anthropogen veränderte Böden in Bereichen mit baulichen Eingriffen vor.

### 3 Auswirkungen des Vorhabens

Der Bericht enthält keine vollständigen Quantifizierungen. Für den Geflügelstall wird das Baufeld mit 2'400 m<sup>2</sup> beziffert. Es wird mit einem Bodenaushub von ca. 2'400 m<sup>3</sup> gerechnet, welcher überwiegend im Bereich der Bauten verwertet bzw. teilweise abgeführt (ca. 360 m<sup>3</sup> Oberboden) werden soll. Der Verlust an Fruchtfolgeflächen wird als *gering* bezeichnet.

Weitere bauliche Eingriffe in Böden sind im Bereich des Schlechtwetterauslaufs, des Zufahrtsbereichs und im Bereich Aufwertung Bachläufe vorgesehen. Ob im Bereich Retention Eingriffe vorgesehen sind ist unklar, es handelt sich jedenfalls um eine isolierte Kleinfläche.

Aufgrund dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass Böden auf einer Fläche von ca. 5'000 m<sup>2</sup> baulich verändert werden. Der Verlust an Fruchtfolgeflächen inklusive nicht anrechenbarer Kleinflächen beträgt voraussichtlich mehr als 5'000 m<sup>2</sup> und muss kompensiert werden.

### 4 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Um den gesetzeskonformen Umgang mit Boden (Sicherung und Verwertung der Ressource Boden) zu gewährleisten, **müssen** entsprechende **Detailplanungen im Rahmen der Baubewilligung erfolgen**. Wir empfehlen hierfür den Beizug einer bodenkundlichen Fachperson.

Die Gestaltungsplanvorschriften müssen insbesondere um den Aspekt der Kompensation von Fruchtfolgeflächen ergänzt werden.

ANHANG 3  
Landschaft und Natur

26. April 2011

ALN Amt für  
Landschaft und Natur

Fachstelle Bodenschutz

Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon: 043 259 32 78  
Telefax: 043 259 51 29  
Internet: www.fabo.zh.ch  
E-Mail: ulrich.hoins@bd.zh.ch

Bearbeitet von: Dr. Ulrich Hoins  
Direktwahl: 043 259 31 90

- 5 Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften** (sofern das Vorhaben raumplanungsrechtlich bewilligungsfähig ist)
- 5.1 Bei Wegfall der Nutzungen sind wieder Böden mit standorttypischer Bodenfruchtbarkeit herzustellen.
- 5.2 Die Pflicht zur Wiederherstellung der Böden ist im Grundbuch anzumerken.
- 5.3 Ab einer Fläche von 5'000 m<sup>2</sup> mit baulichen Eingriffen in Böden ist die Wiederherstellung der Böden mit einer Bürgschaft finanziell sicherzustellen:
- a) Auf Basis einer vom Kanton anerkannten Kostenschätzung durch den Gesuchsteller.
  - b) Oder mit einem Pauschalbetrag von Fr. 10.- pro Quadratmeter, wenn kein Bodenmaterial abgeführt wird, bzw. andernfalls mit einem Pauschalbetrag von Fr. 20.- pro Quadratmeter.
- 5.4 Ausgehobener Boden ist entweder für die Wiederherstellung von Böden zu sichern oder für eine Erweiterung der zonenkonformen Nutzungseignung von geschädigten Böden zu verwerten.
- 5.5 Massgebend für die Projektierung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich, Mai 2003.
- 5.6 Ab einer Fläche von 5'000 m<sup>2</sup> muss der Verlust an Fruchtfolgefleichen, in der Regel durch Aufwertung von geschädigten Böden, kompensiert werden.
- 5.7 Im Baubewilligungsverfahren sind der Umgang mit Boden und ggf. die Kompensation von Fruchtfolgefleichen aufzuzeigen. Dazu bedarf es auch der Zustimmung des Kantons.

## **6 Hinweise auf erforderliche Bewilligungen**

Für die Verschiebung von Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen ist eine kommunale Bewilligung erforderlich. Eine Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. [www.boden.zh.ch/bv](http://www.boden.zh.ch/bv)) muss dabei die korrekte Erhebung von Bodenbelastungen sicherstellen und belastetes Bodenmaterial einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zuweisen.

## **7 Gebühren**

Für diese Stellungnahme wird eine Gebühr von Fr. 512.- erhoben (s. GeKo-LS).

**ALN Amt für  
Landschaft und Natur  
Fachstelle Bodenschutz**

  
Dr. Thomas Wegelin, Abteilungsleiter

Beilage: Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich, Mai 2003



## Baudirektion Kanton Zürich

Koordinationsstelle für Umweltschutz

Amt für Raumentwicklung

Abteilung Raumplanung

Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 22

Telefax: 043 259 42 83

Internet: <http://www.are.zh.ch>

Bearbeitet von: Wolfgang Wetter

Direktwahl: 043 259 30 30

KofU	Visum:
<b>E</b>	05. April 2011
Bearbeitung	z.K. / Ablage

Zürich, 4. April 2011

### **Illnau-Effretikon. UVP Privater Gestaltungsplan Agasul (Legehennenstall) - abschliessende Voruntersuchung**

Wir haben den UV-Bericht geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

#### Allgemeines

Der UV-Bericht ist aus unserer Sicht verständlich, übersichtlich und nachvollziehbar.

#### Raumplanung

Der Standort für die Anlage liegt in der Landwirtschaftszone. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Planungspflicht aus der Tatsache, dass die eigene Trockensubstanz-Produktion weniger als 50% des Futterbedarfs ausmacht. Eine umfassende Standortevaluation hat gezeigt, dass der geplante Standort Burgbüel die verschiedenen, zur Diskussion stehenden Interessen am besten erfüllt.

#### Relevanzmatrix

Mit der Relevanzmatrix (Seiten 7 und 56 des Berichtes) sind wir einverstanden.

#### Landschaft

Es sind keine landschaftsrelevanten Festlegungen betroffen. Mit den mit dem Projekt verbundenen Aufwertungsmassnahmen sind wir einverstanden. Mit den in Art. 12 der Vorschriften verlangten Auflagen zur Gestaltung sind wir einverstanden. Dies trifft insbesondere auf die Vorschrift zu, dass die Fassade aus Holz zu erstellen beziehungsweise, dass sie mit Holz zu verkleiden sei. Gegen die geplante Photovoltaikanlage ist aus der Sicht des Landschaftsschutzes nichts einzuwenden. Sie ist aus mattem, nichtglänzendem Material herzustellen.

Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen sind auf der Wiese für den Grünauslauf keine Unterstände vorgesehen. Falls dies nicht zutreffen sollte und solche Bauten doch geplant sind, so sind diese auf dem Situationsplan 1:1000 darzustellen.

Im Situationsplan 1:1000 ist die Lage eines Zaunes dargestellt. Wir gehen davon aus, dass keine weiteren Zäune geplant sind. Falls dies nicht zutrifft, so sind diese Zäune einzuzeichnen.

Erholung

Es sind keine erholungsrelevanten Festlegungen (Fuss-/Wanderwege etc.) betroffen. Aus der Sicht der Erholung steht dem Vorhaben nichts entgegen.

---

Fazit

Das Vorhaben ist aus der Sicht der Landschaft und der Erholung umweltverträglich im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV.

Freundliche Grüsse

**Amt für Raumentwicklung**  
Abteilung Raumplanung



Wolfgang Wetter

**Beilage:**

- Akten zurück



KofU	Visum: <i>Kue</i>
E 11. Mai 2011	
Bearbeitung <i>CB</i>	z.K. / Ablage

KofU  
Bauverfahren und Koordination Umwelt  
Generalsekretariat Baudirektion  
8090 Zürich



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion  
**Amt für Wirtschaft und Arbeit**  
Arbeitsbedingungen

Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41(0)43 259 91 00  
Fax +41 (0)43 259 91 01  
www.ai.zh.ch

Telefon +41 (0)43 259 91 14  
guido.nietlisbach@vd.zh.ch  
Lauf-Nr. 226138 / UVP-Nr. 0542-1  
P: 13391 / GNI

9. Mai 2011

**Umweltverträglichkeitsprüfung des privaten Gestaltungsplans Legehennenstall in Agasul**  
**Stellungnahme zur Hauptuntersuchung**

Das AWA, Arbeitsbedingungen beurteilt auf Grund Ziffer 3.1 Anhang BVV den Umweltverträglichkeits-Bericht (UVB) des Schweizerischen Bauernverbands vom 28.02.2011 gemäss Art. 7 und Anhang 6 LSV (Industrie und Gewerbelärm).

**1. Beurteilung des Berichtes**

Der UVB ist übersichtlich, verständlich und nachvollziehbar.

Der Projektbeschrieb reicht aus, um die Umweltauswirkungen zu beurteilen.

Die Umweltbereiche Industrie- und Gewerbelärm sind als relevante Projektbelange aufgeführt und richtig gewichtet.

Die angewandten Berechnungsmethoden, die getroffene Annahmen sowie die zeitliche und räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens sind zweckmässig.

Die Lärmauswirkungen wurden korrekt ermittelt und dargestellt.

**2. Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Massnahmen**

Mit den im UVB vorgeschlagenen bzw. im Projekt vorgesehenen Massnahmen können die Umweltschutzbestimmungen im Bereich Industrie- und Gewerbelärm eingehalten werden.

Akkreditiert nach ISO/IEC 17020



S SCHWEIZERISCHER INSPEKTIONSDIENST  
I SERVICE SUISSE D'INSPECTION  
S SERVIZIO SVIZZERO D'ISPEZIONE  
S SWISS INSPECTION SERVICE

081



### 3. Voraussichtliche Auflagen in der Umweltschutzverfügung

Folgende Auflagen beabsichtigen wir in unsere Umweltschutzverfügung aufzunehmen:

- 3.1. Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.
- 3.2. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

### 4. Zusammenfassung

---

Unseres Erachtens können durch das Vorhaben die Vorschriften zum Lärmschutz, Bereich Industrie- und Gewerbelärm eingehalten werden.

Freundliche Grüsse

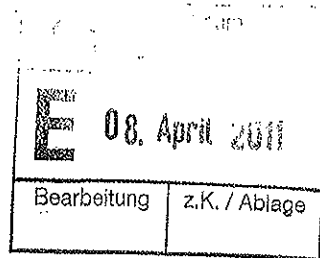
Urs Müller  
Abteilungsleiter

Guido Nietlisbach  
Sicherheitsingenieur



## Baudirektion Kanton Zürich

Baudirektion  
GS/Baku/KofU  
Frau Christina Bühler  
8090 Zürich



### Tiefbauamt

#### Stab

Fachstelle Lärmschutz

Postfach, 8090 Zürich  
Telefon: 043 259 55 11  
Telefax: 043 259 55 12  
E-Mail: fals@bd.zh.ch  
Internet: www.laerm.zh.ch  
Dossier: 174.11.51108a

Bearbeitet von: Daniela Kauf  
Direktwahl: 043 259 55 27  
E-Mail: daniela.kauf@bd.zh.ch

Zürich, 7. April 2011

#### Illnau Effretikon

#### UVP „Privater Gestaltungsplan Agasul“

Mitbericht zum Umweltverträglichkeitsbericht und zur Vorprüfung des privaten Gestaltungsplans Agasul

Grundlage für die nachfolgende Beurteilung des Projektes „Privater Gestaltungsplan Agasul“ sind der Umweltverträglichkeitsbericht vom 28. Februar 2011 und der Entwurf zum Gestaltungsplan „Agasul“ (23. Februar 2011).

Die Beurteilung erfolgt für den Umweltbereich Lärm, Teilbereiche Strassenverkehrslärm und Baulärm, sowie Erschütterungen/Körperschall. Die Beurteilung des Teilbereichs Industrie- und Gewerbelärm ist Aufgabe des AWA/Arbeitsbedingungen.

#### A) Beurteilung des UV-Berichts

Der durch das Vorhaben induzierte Mehrverkehr ist aus der Sicht des Lärmschutzes nicht relevant. Erschütterungen sind beim vorliegenden Projekt keine zu erwarten und die Lärmemissionen der Bauphase werden im UV-Bericht richtigerweise anhand der Baulärmrichtlinie des BAFU beurteilt.

Das Vorhaben ist aus der Sicht des Lärmschutzes, Teilbereiche Strassenverkehrslärm und Baulärm, sowie in Bezug auf Erschütterungen/Körperschall umweltverträglich. Dem Projekt kann ohne Auflagen zugestimmt werden.

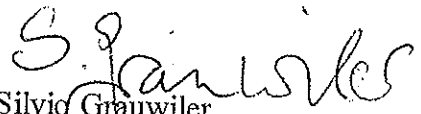
**B) Beurteilung des privaten Gestaltungsplans "Agasul", Illnau-Effretikon**

**Antrag**

Dem vorliegenden Gestaltungsplan kann aus der Sicht des Lärmschutzes ohne Auflagen zugestimmt werden.

**Tiefbauamt**  
Fachstelle Lärmschutz

  
Daniela Kauf

  
Silvio Grauwiler  
Leiter Fachstelle

---

Beilagen: keine, Unterlagen bleiben bei FALS



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**ALN Amt für  
Landschaft und Natur**

Fachstelle Naturschutz  
Arten- und Biotopschutz

Walcheplatz 1, 8090 Zürich  
Telefon: 043 259 30 32  
Telefax: 043 259 51 90  
Internet: [www.naturschutz.zh.ch](http://www.naturschutz.zh.ch)

Bearbeitet von: Eugen Temperli  
Direktwahl: 043 259 49 80  
Email: [eugen.temperli@bd.zh.ch](mailto:eugen.temperli@bd.zh.ch)

KofU	Visum:
<b>E</b>	18. April 2011
Bearbeitung	z.K. / Ablage

KofU  
Christina Bühler

Zürich, 11. April 2011

**Illnau-Effretikon. UVP und Vorprüfung „Privater Gestaltungsplan Agasul“,  
Familie Vögeli-Uhr; UVP-Ref. 542-1; Stellungnahme**

Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht relevant, da keine überkommunalen Naturschutzgebiete oder -objekte im näheren Umfeld der geplanten Anlage liegen.

Freundliche Grüsse

**ALN Amt für  
Landschaft und Natur**  
Fachstelle Naturschutz

Urs Kuhn, Fachstellenleiter